

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 11. September 2023

54.07.03.69-3-34032/2023

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim hat mit Datum vom 05. April 2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Grevenbroich, Ringstraße 11, 41515 Grevenbroich gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Grevenbroich hat eine Ausbaugröße von 97.000 Einwohnerwerten. Die Optimierung/ Sanierung der Kläranlage dient der Vorbereitung des Anschlusses der aufzugebenden Kläranlagen Rommerskirchen-Anstel und Grevenbroich-Wevelinghoven. Die derzeitige Belastung der Kläranlage liegt erheblich unterhalb der zulässigen Auslastung, so dass eine Änderung der Ausbaugröße der Kläranlage zunächst nicht notwendig ist.

Die Optimierung/Sanierung der KA Grevenbroich umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Betriebliche Umstellung des biologischen Verfahrens mit dem Neubau einer Rezirkulationsleitung, Maschinentechnische Erneuerungen, Betonsanierungen verschiedener Gewerke, Ausrüstung der Nachklärung mit höhenvariablen Einlaufbauwerken, Neubau einer Prozesswasserbehandlung.

Es erfolgt eine Neuversiegelung von bislang unbefestigten Flächen durch die Prozesswasserbehandlung und zusätzliche Fahrwege in Höhe von etwa 840 m². Daneben sollen einige Rasenflächen als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden.

386058/2020

Standort des Vorhabens

Der Standort der Kläranlage Grevenbroich ist bereits im Ist-Zustand stark anthropogen überprägt. Das Kläranlagengelände liegt am Wevelinghovener Entwässerungsgraben in Grevenbroich-Noithausen und ist umgeben von einem Landschaftsschutzgebiet.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten.

Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind keine relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die nächstliegende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen und den Verlust von Bäumen und Strauchwerk werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben des Erftverbandes zur Optimierung/Sanierung der Kläranlage Grevenbroich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Somit werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stephan Tenkamp